



Richtlinie des Rektorates der
Technischen Universität Graz über den Uni-
versitätsbetrieb in Zusammenhang mit
COVID-19 (Corona-Ampel)

RL 91000 COAM 144-12

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

| | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |
|-------|-----------------------------------------|---------------------|---------------------------|
| Name | <i>Lehr- und Studienentwicklung</i> | <i>Rektor Kainz</i> | <i>Rektoratsbeschluss</i> |
| Datum | <i>05. 01. 2022</i> | <i>05. 01. 2022</i> | <i>05. 01. 2022</i> |

1. Zweck

Die Richtlinie hat zum Ziel, differenzierte Maßnahmen zur Gewährleistung eines gesicherten Universitätsbetriebs an der TU Graz während der COVID-19-Pandemie festzulegen. Die Maßnahmen orientieren sich am Ampelstatus der TU Graz.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Der Geltungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt und erstreckt sich auf das Studienjahr 2021/22.

Diese Richtlinie setzt etwaige abweichende Regelungen (z. B. aus der Hausordnung) außer Kraft.

3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz.

4. Weitere relevante Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002
- Satzungsteil Studienrecht der TU Graz
- [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)
- [Meldung von COVID-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Mitarbeiter*innen der TU Graz\)](#)
- [Meldung von COVID-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Studierenden der TU Graz\)](#)
- 2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG

5. Prozessverantwortlichkeit

Verantwortliche*r des Rektorates: Rektor

6. Richtlinie

6.1 Präambel

Die TU Graz stellt mit dieser Richtlinie den Universitätsbetrieb während der COVID-19-Pandemie sicher und ermöglicht damit weitgehende Präsenzen an den drei Standorten in allen Funktionsbereichen (Betrieb, Administration, Lehre und Forschung).

Die TU Graz orientiert sich am Ampelsystem der Bundesregierung für die Stadt Graz und die Schulen sowie an den Empfehlungen des BMBWF.

6.2 Allgemeine Regelungen

Die TU Graz hat eine Corona-Ampel für den Universitätsbetrieb erstellt, die die Regelungen bzw. Betriebsarten im jeweiligen Ampelstatus definiert. Die Betriebsarten und Maßnahmen des Ampelstatus werden vom Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab der TU Graz festgelegt.

Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die Einhaltung der Verhaltensregelungen laut [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)¹, wie das Einhalten der Sicherheitsabstände, Desinfektionsmaßnahmen und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2- Maske. Die TU Graz appelliert an die Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen und empfiehlt ausdrücklich eine COVID-19-Schutzimpfung.

Zur Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall ist der Prozess zur Meldeverpflichtung bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen von Mitarbeiter*innen sowie Studierenden der TU Graz anzuwenden (Kontaktpersonenmanagement)².



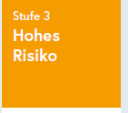

Die Hauptinformationsquellen für Angehörige der TU Graz (Internet und Intranet) werden laufend aktualisiert. Bei Änderungen der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Angehörigen der TU Graz.

¹ Siehe: https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Anleitungen/Hygienehandbuch_Covid-19_TU_Graz.pdf

² Verpflichtung der Universitäten nach Epidemiegesetz 1950: Anzeige von COVID-19 Verdachtsfällen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, Auskunftserteilung über COVID-19 Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen sowie Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

6.3 Organisation des Ampelsystems



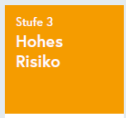
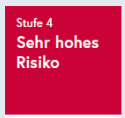
6.3.1 Allgemeine Regelungen für den Universitätsbetrieb

| |  Stufe 1 Geringes Risiko |  Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko |  Stufe 3 Hohes Risiko |  Stufe 4 Sehr hohes Risiko |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hygiene- und Sicherheits-Standards für ALLE an der TU Graz aufhältigen Personen | Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ³ Einhaltung der COVID-19 Hygiene- und Sicherheitsstandards (siehe Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz). Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstände. | | | |
| | Tragen von FFP2-Masken auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude bei Unterschreiten des Sicherheitsabstandes. | Tragen von FFP2-Masken auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude. | | |
| Dokumentation und Information | Dokumentation der Anwesenheiten externer und interner Personen in der jeweiligen OE (notwendig für Kontaktpersonenmanagement) und Kontrolle des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr bei externen Personen. Information zu geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards. Dokumentation der Anwesenheiten und Kontrolle des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr von Studierenden in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen (verpflichtende Anmeldung via TUGRAZonline bzw. TeachCenter) sowie bei Lernzentren und Zeichensälen (QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste). | | | |
| Desinfektion und Reinigung | Eigenverantwortliche Desinfektion und Reinigung vor der Nutzung von Räumen und Einplanung entsprechender Zeitslots (Details in den FAQ für Mitarbeitende im Intranet TU4U). | | | |
| Dienstreisen und Freistellungen | Inlandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete, für die die Ampelfarbe rot gilt, sind nur in Ausnahmefällen möglich. Auslandsreisen ⁵ : Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete, für welche eine Reisewarnung (rot) gilt, sind nicht möglich; für Gebiete mit hohem Sicherheitsrisiko ist eine Genehmigung des*der zuständigen Dekans*Dekanin bzw. Rektoratsmitgliedes erforderlich | | | |
| Gebäudenutzung | Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich möglich | | Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz nur mit TU Graz card/Schlüssel | |
| | Dekan*innen können individuelle, verschärfende Regelungen für definierte Gebäudebereiche (Labore, Werkstätten, Studios etc.) mit Begründung festlegen. | | | |
| Forschungsbetrieb | Normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln | Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln | Eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept) | Deutlich eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept) |
| | (Empty row for further details) | | | |

³ Aktuell gültige Nachweise sind gelistet unter <https://www.tugraz.at/icoe/coronavirus/ampelstatus-traffic-light-status/>

⁴ Öffentliche Flächen sind alle Flächen innerhalb der Gebäude der TU Graz abseits von Sitz-/Arbeitsplätzen in Büroräumlichkeiten bzw. Arbeitsstätten. D. h. die FFP2-Maske kann innerhalb von Büroräumlichkeiten bzw. Arbeitsstätten am Sitz-/Arbeitsplatz abgenommen werden. Sollte der gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsabstand unterschritten werden, ist die FFP2-Maske jedenfalls zu tragen.

⁵ Es gilt <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/coronavirus-covid-19-und-reisen/>

| |  Stufe 1 Geringes Risiko |  Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko |  Stufe 3 Hohes Risiko |  Stufe 4 Sehr hohes Risiko |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Arbeitsplatz bzw. Bürobetrieb | Normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln. | Weitgehend normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Nutzung von Homeoffice für bestimmte Personengruppen (z.B. Risikogruppen). | Reduzierter Bürobetrieb (Homeoffice-Anteil rund 50%). Eingeschränkter Betrieb von Werkstätten. Kritische Systemeinheiten stellen auf redundanten Betrieb um. | Präsenzbürobetrieb stark eingeschränkt (Präsenz zwischen 0 und 50%). |
| Parteienverkehr | Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich. | | Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich; jedoch primär virtuelle Bearbeitung der Anliegen. | Parteienverkehr nur in Ausnahmen bei vorheriger Anmeldung möglich (z.B. Wartung kritischer Infrastrukturen etc.). |
| Veranstaltungen | Veranstaltungen mit einem definierten, registrierten und limitierten Teilnehmer*innenkreis unter Auflagen | | TU Graz interne Veranstaltungen mit einem definierten, registrierten und limitierten Teilnehmer*innenkreis unter Auflagen (Fakultäten/Institute/OE der TU Graz; alumniTUGraz 1887; HTU; Kompetenzzentren, Beteiligungen und Kooperationen, am Campus ansässige Unternehmen) Keine externen Veranstaltungen | Keine Präsenzveranstaltungen |
| | Regelungen des Rektorats zu Veranstaltungen ⁶ sind einzuhalten, Erstellung eines Präventiv- und Sicherheitskonzeptes. | | | |
| Bibliothek | Betrieb unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards | | Reduzierte Öffnungszeiten, reduzierte Belegung | Reduzierte Öffnungszeiten; stark reduzierte Belegung |
| | QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste | | | |
| Interne Weiterbildungen | Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2) | | | |
| Angebote von LLL | Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2) | | | |

⁶ Siehe: <https://tu4u.tugraz.at/go/events-covid>

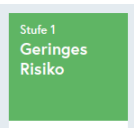
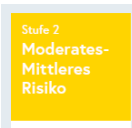
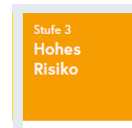

6.3.2 Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Bei allen Ampelfarben ist der Präsenzprüfungs- und -Lehrbetrieb aufgrund der einzuhaltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt möglich. Abhängig von der Situation bzw. der Risikostufe kann es sein, dass der Präsenzbetrieb während des Semesters vorübergehend zur Gänze ausgesetzt werden muss.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studienjahres 2021/22 sind daher so zu planen, dass eine alternative Durchführungsart zur Verfügung steht und bei Bedarf eingesetzt werden kann. Bei der Bekanntgabe der Beurteilungskriterien ist den Studierenden auch mitzuteilen, in welcher Form die Lehrveranstaltung und deren Beurteilung bzw. die Prüfung durchgeführt wird, falls die Abhaltung im Präsenzbetrieb vorübergehend nicht möglich ist.

Sollten sich die vor Beginn des Semesters bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters im Ausnahmefall ändern, haben die Studierenden das Recht, sich von der Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insbesondere jenen Studierenden zu ermöglichen, die an COVID-19 erkrankt sind, die COVID-19-Symptome haben, oder die einer COVID-19-Risikogruppe angehören. Dies gilt auch für Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können.

| |  Stufe 1 Geringes Risiko |  Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko |  Stufe 3 Hohes Risiko |  Stufe 4 Sehr hohes Risiko |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Präsenzbetrieb | Eingeschränkter Präsenzbetrieb | Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb | Distanzbetrieb |
| Betriebsarten allgemein und je Ampel- status | <p>Detaillierte Informationen zu den allgemeinen Betriebsarten im Lehr- und Prüfungsbetrieb in TU4U unter COVID-19: Lehr- und Prüfungsbetrieb dargestellt.</p> <p>Für jeden Ampelstatus werden in Anlehnung an die Maßnahmen der Regierung sowie unter Bedachtnahme der universitären Rahmenbedingungen (wie beispielsweise eine vergleichsweise hohe Durchimpfungsrate) zusätzliche Maßnahmen definiert, die jeweils via E-mail an die Angehörigen der TU Graz kommuniziert werden.</p> <p>Die jeweils gültigen zusätzlichen Maßnahmen für die Ampelfarben sind im Teach Center unter den Aussendungen an Studierende und Lehrende zu finden.</p> | | | |

6.3.3 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Alle Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz stattfinden, müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (s. ANHANG I). Teilnehmende sind sowohl Studierende als auch alle an der Präsenzveranstaltung mitwirkenden Personen (Prüfer*innen, Lehrveranstaltungsleiter*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst). Es werden hierbei jene Nachweise von öffentlich befugten Stellen akzeptiert, die vom Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt werden. Auch Testnachweise der von der Technischen Universität Graz betriebenen COVID-19-Teststraße sowie Nachweise der COVID-19-Teststraße der Universität Graz werden akzeptiert. Studierende haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Testung zu veranlassen.

6.3.3.1 Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist bereitzuhalten, verbleibt aber bei der*dem Studierenden. Die Kontrolle erfolgt vor Betreten des Abhaltungsortes oder stichprobenartig während des Aufenthalts an dem Abhaltungsort. Eine weitere Verarbeitung oder Speicherung des Nachweises seitens der Technischen Universität Graz erfolgt nicht. Die Verwendung der Applikation TU Graz Greenlight ermöglicht einen beschleunigten Zugang zum Abhaltungsort über eine „Fast Lane“.

6.3.3.2 Die Nichtvorlage des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr hat folgende Rechtswirkungen:

- a) Der*die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.
- b) Für Vorlesungsprüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen, es erfolgt keine Prüfungssperre.
- c) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Anwesenheitspflicht gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund, sofern die Leitung der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Anwesenheitsregelungen getroffen hat.

6.4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 30. September 2022 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21 (Corona-Ampel)“, Mitteilungsblatt vom 03. November 2021, 3a. Stück, 20 außer Kraft.

ANHANG I

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten die in Österreich bundesweit gültigen Impf-, Test- und Genesungsnachweise (gem. 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung idgF). Eine Übersicht über die aktuell gültigen Nachweise finden Sie auch auf der Webseite der TU Graz (<https://www.tugraz.at/icoe/coronavirus/ampelstatus-traffic-light-status/>).

Nachweiskontrolle über eine geringe epidemiologische Gefahr für Mitarbeiter*innen an der TU Graz:

Die zuständige Instituts- bzw. OE-Leitung stellt wie folgt sicher, dass die oben angeführten Zutrittsvoraussetzungen von allen Mitarbeiter*innen erfüllt sind:

- Alle Mitarbeiter*innen der TU Graz sind verpflichtet, im Dienst einen behördlichen elektronischen oder gedruckten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mit sich zu führen. Dieser Nachweis verbleibt bei den Mitarbeiter*innen.
- Die Instituts- bzw. OE-Leitung kann die Vorlage dieses Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr jederzeit verlangen. Diese Aufgabe kann durch die Instituts- bzw. OE-Leitung schriftlich an die zuständige Abteilungs-, Gruppen- oder Projektleitung übertragen werden. Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr des Leitungspersonals wird durch die zuständigen Dekan*innen bzw. durch das Rektorat überprüft.
- Eine Speicherung der Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr seitens der TU Graz erfolgt nicht.
- Wird der Nachweis aus nachweisbaren persönlichen Gründen an einem Tag nicht erbracht, kann die Erbringung der Arbeitsleistung für kurze Zeit unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen (z.B. FFP2-Maske etc.) genehmigt werden.
- Wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen abgelehnt, ist zur Begründung ein ärztliches Attest vorzulegen und die/der Mitarbeiter*in ins Homeoffice zu schicken.